

**Stiftungssatzung
der Geschwister Weiß-Stiftung**

Präambel

Der Stifter, Herr Harmut Weiß, hat in seinem notariellen Testament vom heutigen Tage (UR.-Nr. P 1261/2021 des beurkundenden Notars) die Geschwister Weiß-Stiftung zu seiner alleinigen Erbin bestimmt. Nachstehende Stiftungssatzung konkretisiert den Stifterwillen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen Geschwister Weiß-Stiftung.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der kirchlichen Institutionen bei der Ausbildung und Rekrutierung von Priesteranwärtern bzw. Ausbildung zum Pfarrdienst zur Glaubensvermittlung, insbesondere des Nachwuchses sowie die Weitergabe von Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Zu-) Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens (vgl. § 58 Abs. 6 AO) dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter zu unterhalten, sein Grab zu pflegen und sein Andenken zu ehren.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne sind grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zuzuordnen, sie dürfen bis zu 50 % zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin /vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

Mitglieder der Organe, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den in § 31a Abs. 1 BGB genannten Betrag nicht übersteigt, haften dem Verein für eine bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Stiftung schließt eine DNO-Versicherung für diese ab.

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens zwei Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, soweit er aus zwei Personen besteht. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Vollendung des 75. Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.-Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Verwaltung von vorhandenen Grundstücken und Immobilien,
- b) die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Erstellung des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
- c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 gemeinsam mit dem Kuratorium.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einladen. Die

Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs sowie dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.

Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Pauschale für deren Zeitaufwand gewährt wird.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt.

Soweit das Kuratorium aus mehr als einer Person besteht, wird aus dessen Mitte der Vorsitzende bestimmt.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,

- c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.

§ 9 Abs. 3-6 gelten entsprechend.

§ 12 Beschlüsse

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte dessen Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und das Kuratorium beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstands und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Stifter möchte für den Fall einer solchen Änderung des Stiftungszwecks bereits jetzt seinen Wunsch festhalten, dass dieser statt des aktuell in § 2 dieser Satzung festgehaltenen Zwecks auf folgenden Zweck festgelegt wird:

Die neuen Stiftungszwecke wären in einem solchen Fall gemäß dem Motto „Leben ist Bewegung/Bewegung ist Leben“ die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO,
- des Sports im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO,

und würden verwirklicht insbesondere durch

- das Wirken als Leistungserbringer im Präventionssport im Sinne § 20 SGB V,

- das Wirken als Leistungserbringer im Rehabilitationssport und Behindertenhilfe und Förderung Zivilgeschädigter im Sinne § 44 SGB IX,
- die Förderung und Ausübung des Rehabilitations- und Gesundheitssports aller Altersklassen.
- Durchführung von Gesundheitsprojekten in Kindergärten, Schulen, Schulkindergärten, Sonderschulen und Sportvereinen.

Die Stiftung kann Einrichtungen (Zweckbetriebe oder deren Abteilungen) selbst betreiben, bestehende Einrichtungen ausgliedern oder sich an anderen Einrichtungen (Gesellschaften) beteiligen.

Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden, sollen zu seinen Lebzeiten erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschlüsse

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15 Vermögenanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die evangelische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kirchlicher Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht bzw. ein Jahresabschluss und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

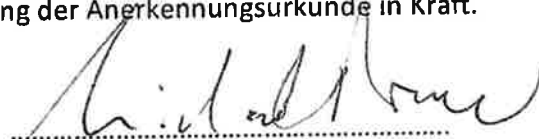
Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung sowie den Vermögensanfall betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Düsseldorf, 05.05.2021

Ort, Datum



Unterschrift

